

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Angebote der Bächliwis Auto AG Anwendung. Die Bächliwis Auto AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für das jeweilige Rechtsgeschäft ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB massgebend, welche dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Das Angebot der Bächliwis Auto AG richtet sich an Kunden in der Schweiz. Angebote der Bächliwis Auto AG sind gültig, solange sie von der Bächliwis Auto AG unterbreitet werden.

### 1.2 Zustimmungsvorbehalt

Verträge sind nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung der Bächliwis Auto AG verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innert 5 Arbeitstagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

### 1.3 Rechnung

Für jede technisch eigenständige Leistung sowie für die verwendeten Ersatzteile und Materialien werden die Preise oder Preisfaktoren oder andere durch die Bächliwis Auto AG angebotenen Leistungen in der Rechnung an den Kunden separat, inkl. MWSt. aufgeführt. Wird der Auftrag auf Basis eines Kostenvoranschlags durchgeführt, reicht ein Verweis auf diesen aus, wobei zusätzliche Arbeiten separat, inkl. MWSt. aufzuführen sind.

Etwasige Korrekturen der Rechnung müssen vom Kunden spätestens innert 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Rechnung durch die Bächliwis Auto AG als korrekt angesehen.

Sollte eine Versicherungsgesellschaft die Rechnung teilweise oder vollständig nicht zahlen oder eine Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten/Importeurs ausbleiben, ist der Kunde verpflichtet, den offenen Betrag vollständig an die Bächliwis Auto AG zu entrichten.

### 1.4 Währung

Wurde nichts anderes vereinbart, so sind die angegebenen Preise in Schweizer Franken (CHF) zu bezahlen. Die Bächliwis Auto AG ist nicht dazu verpflichtet Zahlungen in anderen Währungen zu akzeptieren. Wird die Zahlung trotz anderer Währung akzeptiert, so ist die Bächliwis Auto AG dazu berechtigt einen angemessenen Aufschlag zu erheben.

### 1.5 Preis Anpassungen (variable Preise)

Sollten nach Vertragsschluss gesetzliche Änderungen bei Gebühren oder Steuern erfolgen, ist eine entsprechende Anpassung des Preises vorzunehmen.

### 1.6 Preise (Fixpreise)

Bei den Preisangaben in Verträgen und weiteren, die Bächliwis Auto AG bindenden Dokumenten, handelt es sich um Fixpreise, es sei denn etwas anderes sei schriftlich vereinbart worden. Preise können darum nur in ausserordentlichen Fällen nach Rücksprache angepasst werden.

### 1.7 Zahlung

Der Rechnungsbetrag für Neu- oder Occasionsfahrzeuge ist grundsätzlich vor der Abnahme und Übergabe des Fahrzeuges zu leisten. Rechnungen für Service, Werkstatt etc. sind je nach Höhe des zu erwartenden Betrags, ganz oder teilweise, im Voraus zu leisten, in jedem Fall aber bei Abholung vor der Übergabe. Sofern Zahlung per Rechnung vereinbart ist, ist diese spätestens innert 30 Tagen nach Übergabe bzw. Empfang fällig. Die Zahlung der Rechnung ist per Banküberweisung in Schweizer Franken zu leisten.

Erstkunden zahlen bei Werkstattleistungen und dem Kauf von Ersatzteilen bis zu CHF 1000.- vor Ort bei Abholung.

Bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- kann per TWINT, Kreditkarte\*, Debitkarte etc. bei uns am Terminal oder mit Bargeld bezahlt werden. (\*akzeptierte Kreditkarten legen wir individuell fest, so werden AMEX und vglb. KK mit sehr hohen Gebühren nicht akzeptiert.)

Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und ein entsprechender rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem zu zahlenden Betrag kann der Kunde nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem Auftrag als solchem beruht. Die Bächliwis Auto AG ist berechtigt, bei Auftragserteilung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Bächliwis Auto AG nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5,0% verlangen. Pro Mahnung an den Kunden wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- fällig.

Die Bächliwis Auto AG ist berechtigt, fällige Forderungen an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Drittleistung gehen zu Lasten des Kunden.

### 1.8 Mängel und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt bei Übernahme auf Mängel zu überprüfen. Eventuelle Mängel müssen spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich bei der Bächliwis

Auto AG gemeldet werden. Versteckte Mängel sind ebenfalls innerhalb von 7 Tagen nach ihrem ersten Auftreten zu melden. Werden Mängel nicht innerhalb der Frist gerügt, gelten sie als akzeptiert und sämtliche Mängelrechte sind verwirkt. Der Kunde trägt die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung und die rechtzeitige Mängelrüge.

Sollte der Kunde den Auftragsgegenstand trotz bekannter Mängel annehmen, hat er nur dann Anspruch auf Sachmängelrechte, wenn er sich diese ausdrücklich bei der Abnahme vorbehält.

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von zwei Jahren ab der Abnahme der Ware, vorausgesetzt, die Mängel wurden rechtzeitig gerügt und sind auf Leistungen oder Arbeiten der Bächliwis Auto AG zurückzuführen. In einem solchen Fall hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung. Nach dreimaligem Fehlschlag erlischt der Gewährleistungsanspruch. Die Bächliwis Auto AG ist nicht verpflichtet, die Kosten für Verbesserungen durch Dritte zu übernehmen.

Sollte ein erheblicher Mangel trotz dreimaliger Nachbesserung nicht behoben werden können, kann der Kunde entweder eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückabwicklung des Vertrags verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Im Falle der Rückabwicklung gelten folgende Nutzungsentschädigungen:

- Im 1. Betriebsjahr 50 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km

- Im 2. Betriebsjahr 40 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km

- ab 3. Betriebsjahr 30 Rp/km; bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2000 = Rp/km

Ein bereits bezahlter Kaufpreis ist mit 5,0% zu verzinsen. Ein-, Um- und Ausbauten sowie Montage werden von der Bächliwis Auto AG nicht ersetzt. Ausgetauschte Ersatzteile gehen in das Eigentum der Bächliwis Auto AG über.

### 1.9 Garantie

Sofern das Fahrzeug oder Produkt noch über eine bestehende Werksgarantie verfügt, übernimmt die Bächliwis Auto AG die entsprechenden Leistungen gemäss dieser Garantie. Falls keine Garantie vorhanden ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb von zwei Jahren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Garantiepflicht entfällt zudem in folgenden Fällen:

1. Das Fahrzeug wurde unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut (z.B. Tuning).

2. Die Betriebsanleitung wurde nicht beachtet.

3. Technische Service-Massnahmen des Herstellers wurden nicht rechtzeitig und ohne triftigen Grund durchgeführt, nachdem sie bekannt wurden.

Die Bächliwis Auto AG kann nach eigenem Ermessen anstelle einer Nachbesserung, innert angemessener Frist, ein vertragskonformes Fahrzeug/Produkt liefern.

Natürlicher Verschleiss ist von der Garantie ausgeschlossen. Eine Nachbesserung verlängert nicht automatisch die allgemeine Garantieleistungsfrist des Fahrzeuges. Für ersetzte Teile gilt jedoch eine neue Garantieleistungsfrist von gleicher Dauer, beginnend ab dem Datum der Nachbesserung oder zwei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

### 1.10 Darstellung von Produkten und Dienstleistungen

Die Darstellung der Produkte der Bächliwis Auto AG durch Kataloge, Preislisten ist für die Bächliwis Auto AG unverbindlich und stellt eine Einladung zur Offertstellung dar.

### 1.11 Eigentumsvorbehalt und Retentionsrecht

Fahrzeuge sowie Zubehör, Ersatzteile und Aggregate gehen erst nach vollständiger Bezahlung des entsprechenden Kaufpreises einschliesslich etwaiger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Die Bächliwis Auto AG ist berechtigt, hierauf basierende Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen usw. behält sich Bächliwis Auto AG das Recht vor, das überlassene Fahrzeug gemäss Art. 891 ff. ZGB zurückzuhalten. Wenn der Kunde die ausstehenden Beträge auch nach dreimaliger Mahnung und Ankündigung der Verwertung des Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht begleicht, ist die Bächliwis Auto AG berechtigt, das Fahrzeug ohne Einbeziehung des Betreibungsamtes freihändig zu versilbern. Der erzielte Erlös wird nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten der Bächliwis Auto AG dem Kunden ausgezahlt.

### 1.12 Zahlungsverzug

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Fahrzeuges, bzw. des Produkts erst nach vollständiger Bezahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Preises an den Kunden. Für An- und Umbauten können angemessene Akontozahlungen verlangt werden. Eine Verrechnung des Kaufpreises mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und ein entsprechender rechtskräftiger Titel vorliegt. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises oder der Akontozahlungen in Verzug, tritt er durch Mahnung der Bächliwis Auto AG in Verzug.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises und/oder der Akontozahlung in Verzug, so kann ihm die Bächliwis Auto AG eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist die Bächliwis Auto AG berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und 15,0% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu fordern, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt. Bei Rückabwicklung des Vertrages ist die Nutzung des Fahrzeugs/Produkts zur berücksichtigen. Weitergehende oder andere Ansprüche behält sich die Bächliwis Auto AG ausdrücklich vor.

### 1.13 Lieferverzug

Bächliwis Auto AG strebt an, dass Produkte zum in Aussicht gestellten Zeitpunkt übergeben werden können. Bei diesem handelt es sich um keinen Fixtermin, der in Aussicht gestellte Zeitpunkt ist als Prognose zu verstehen. Deshalb kann die Bächliwis Auto AG nicht für mögliche Schäden aus entstandener Lieferung haftbar gemacht werden.

Wenn ein fester Liefertermin zugesichert wurde, übernimmt die Bächliwis Auto AG keine Haftung für Schäden aus verspäteter Lieferung, sofern die Verzögerung nicht durch die Bächliwis Auto AG zu vertreten ist. Zu solchen Gründen zählen unter anderem Force Majeure, Streiks, Boykotte, Lieferverzögerungen seitens des Herstellers sowie Verzögerungen aufgrund nachträglicher An- und Umbauwünsche des Kunden. Der Kunde kann aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche gegen die Bächliwis Auto AG geltend machen.

Sollte das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Übergabe an den Kunden bereit sein und ist dies der Bächliwis Auto AG zuzuschreiben, muss der Kunde die Bächliwis Auto AG schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Monaten in Verzug setzen. Bietet die Bächliwis Auto AG dem Kunden bis zum Ablauf dieser Frist ein vertragskonformes Ersatzfahrzeug gegen Sicherstellung des vereinbarten Preises an, erlöschen alle weiteren Ansprüche des Kunden aufgrund des Lieferverzugs. Lässt die Bächliwis Auto AG die Nachfrist ungenutzt verstreichen, ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrags besteht nur, wenn die Bächliwis Auto AG ein Verschulden trifft.

Verzögert sich jedoch die Lieferung durch solche Umstände um mehr als die Nachfrist von mindestens 3 Monaten, so sind sowohl die Bächliwis Auto AG als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle Angaben über Leistung, Gewicht und sonstige Eigenschaften der Artikel sind als Annäherungswerte zu betrachten.

### 1.14 Annahmeverzug

Bei Nichtabnahme oder Verzug mit der vollständigen Zahlung des Preises wird die Bächliwis Auto AG wie folgt vorgehen:

1. Der Kunde wird schriftlich gemahnt.
2. Es wird eine Nachfrist von 15 Tagen gesetzt.
3. Nach Ablauf dieser Frist behält sich die Bächliwis Auto AG vor, nach eigenem Ermessen auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und vom Kunden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alternativ kann die Bächliwis Auto AG auch auf die Leistung des Kunden verzichten und neben dem Wert der nicht erbrachten Leistung einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 15,0% des vereinbarten Preises fordern. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird die Bächliwis Auto AG zusätzlich den Ersatz des aus der Vertragsaufhebung entstandenen Schadens vom Kunden verlangen.

### 1.15 Haftung

Die Haftung der Bächliwis Auto AG ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies schliesst auch die persönliche Haftung der Betriebsangehörigen und Erfüllungsgehilfen der Bächliwis Auto AG für durch sie verursachte Schäden durch leichtes- und mittleres Verschulden aus.

Die Bächliwis Auto AG übernimmt ebenfalls keine Haftung für Handlungen von Hilfspersonen. Im Falle von Schäden durch leichtes- und mittleres Verschulden bleibt eine Haftung der Bächliwis Auto AG jedoch bestehen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde, eine Garantie übernommen wurde oder dies nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlich ist. Auch für Körperverletzung haftet die Bächliwis Auto AG entsprechend.

Die Haftung der Bächliwis Auto AG für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist daher dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sich keine entsprechenden Wertgegenstände im überlassenen Fahrzeug befinden.

Sofern das Fahrzeug des Kunden nicht verkehrssicher ist und dieser dennoch beabsichtigt, es ohne Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit in Betrieb zu nehmen, behält sich die Bächliwis Auto AG vor, die Herausgabe zu verweigern und/oder eine entsprechende Meldung an die zuständige Behörde vorzunehmen. Wird das nicht verkehrstaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit an den Kunden ausgehändigt, geschieht dies auf dessen eigene Gefahr. Die Haftung ist im gesetzlich grösstmöglichen, zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Der Kunde ist darüber informiert, dass individuelle Veränderungen am Fahrzeug oder anderen Produkten, die Leistung oder Fahreigenschaften verbessern sollen (z.B. Zylinderbohrungen zur Hubraumvergrößerung, Einbau von Kompressoren und Turboladern, Lachgasinspritzung oder Motorentausch mit grösserem Hubraum), die Werksgarantie beeinträchtigen oder sogar zu deren Verlust führen können. Die Bächliwis Auto AG schliesst daher jegliche Haftung für Schäden wie Garantieverluste, die auf solche Tuningarbeiten zurückzuführen sind, aus.

Falls der Kunde der Bächliwis Auto AG Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien zur Verwendung im Rahmen von Service- oder Werkstattdienstleistungen zur Verfügung stellt, geschieht dies auf dessen Risiko. Die Bächliwis Auto AG haftet nicht für Mängel an diesen Teilen oder für Schäden, die durch diese verursacht werden, die Vertragsbestimmungen aus dem ersten Absatz dieses Haftungsausschluss vorbehalten.

### 1.16 Datenschutz

Der Kunde ist informiert, dass seine Personendaten aus dem abgeschlossenen Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Dokumenten und Vereinbarungen

(z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) zum Zweck der Vertragsabwicklung, der individuellen Kundenbetreuung, für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität, um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Kunden einzugehen) und zur persönlichen Kommunikation bearbeitet werden.

Er ist zudem damit einverstanden, dass seine Personendaten zum Zweck des Marketings auch an die Importeurin, die Herstellerin, andere Gesellschaften und/oder an Partner oder Dienstleister, auf welche die Herstellerin zur Bearbeitung der Personendaten angewiesen ist, weitergegeben werden, die ihren Sitz auch im Ausland haben können. Soweit Personendaten ins Ausland bekanntgegeben und/oder im Ausland bearbeitet werden, erfolgt diese Bekanntgabe und/oder Bearbeitung in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht. Der Kunde kann seine Einwilligung in die beschriebene Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit untersagen.

Der Kunde hat das Recht, Zugang zu seinen Daten zu verlangen. Er darf zudem verlangen, dass seine Daten berichtigt oder gelöscht werden. Er kann sich, ohne Gründe angeben zu müssen, der Verarbeitung seiner Daten widersetzen, wenn er keine Direktwerbung erhalten möchte oder in anderen Fällen, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und verlangen, dass die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie seiner Daten in einem strukturierten und gängigen Format zur Verfügung gestellt wird.

Um diese Rechte auszuüben oder zusätzliche Informationen zu erhalten, wendet sich der Kunde an Impunich per E-Mail an [privacy@impunich.ch](mailto:privacy@impunich.ch) Betreff «Datenschutz» oder direkt an seinen Kundenbetreuer.

### 1.17 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der AGB insgesamt. Fehlende Bestimmungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien so ergänzt, dass der Zweck der AGB, soweit, wie möglich, erreicht wird.

### 1.18 Formvorbehalt

Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten und von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet sind.

### 1.19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Bächliwis Auto AG, die sich jedoch das Recht vorbehält, am Sitz der beklagten Vertragspartei Klage zu erheben. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Zivilprozessordnung zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

### 1.20 Anwendbares & dispositives Recht

Es gilt dispositives schweizerisches Recht, sofern nicht anders vereinbart. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.

### 1.21 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 5.05.2025 in Kraft und ersetzen alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen AGB der Bächliwis Auto AG.

### 1.22 Copyright

Die Bächliwis Auto AG behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor.

Der Kunde ist verpflichtet, die marken- und urheberrechtlichen Bestimmungen zu respektieren und insbesondere Marken und Bildmaterial der Bächliwis Auto AG und ihren Lieferanten nicht rechtswidrig zu nutzen. Jegliche widerrechtliche Verwendung durch den Kunden wird nicht durch die Bächliwis Auto AG genehmigt.

## 2. Neu-, Occasion- und Eintauschfahrzeug

### 2.1 Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Neu- und Occasionwagen, sowie Eintauschfahrzeugen durch die Bächliwis Auto AG.

### 2.2 Abbildung des Produkts- und Produktbeschreibung

Bei Neufahrzeugen kann es zu Abweichungen zwischen Produktdarstellung und -beschreibung zum tatsächlichen Fahrzeug kommen. Sowohl die Produktdarstellung als auch die Produktbeschreibung können daher vom Original abweichen.

Handelt es sich beim angebotenen Fahrzeug um einen Gebrauchtwagen, entsprechen Produktdarstellung und Produktbeschreibung dem Original, das zum Kauf angeboten wird. Abweichungen sind trotz grosser Sorgfalt möglich.

### 2.3 Merkmale und Eigenschaften des Fahrzeugs

Im Vertrag wird das Fahrzeug beschrieben, wobei klar wird, ob es sich um Gattungsgüter oder Speziesware handelt. Angaben in Prospekten, Listen oder anderen Dokumenten zu Massen und Daten sind als Annäherungswerte zu verstehen. Energieangaben entsprechen der Typengenehmigung zum Zeitpunkt des Angebots oder Vertragsabschlusses und können sich aufgrund technischer Gründe oder individueller Konfigurationen unterscheiden. Tatsächliche Verbrauchswerte können je nach Fahrweise abweichen.

### 2.4 Weiterverkauf

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht als "Neuwagen" oder ähnlich zu bezeichnen, wenn er es weiterverkauft.

### 2.5 Gefährtragung

Zum Zeitpunkt der angezeigten Übergabereitschaft gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, unabhängig davon, ob das Fahrzeug an diesem Tag übernommen wird

oder nicht. Bei Eintauschfahrzeugen geht die Gefahr mit der Besitzübertragung an die Bächliwis Auto AG über.

#### **2.6 Eintauschfahrzeug**

Der Kunde erklärt Eigentümer des eingetauschten Fahrzeugs zu sein, dass keine Rechte oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen und er daher frei ist über das Fahrzeug zu verfügen. Ferner legt er Unfallschäden, Umbauten, Tuning etc. von sich aus offen.

#### **2.7 Mängel am Eintauschfahrzeug**

Treten nicht offengelegte, dokumentierte oder bewusst verschwiegene Mängel am Eintauschfahrzeug erst nach Übergabe des Fahrzeugs auf, so sind diese dem vorherigen Eigentümer innert 7 Tagen nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Hat der vorherige Eigentümer in der Zwischenzeit seine Anschrift, Nummer oder Emailadresse gewechselt, so ist auch eine längere Frist zulässig.

Der vorherige Eigentümer hat für Mängel und Reparaturkosten aufzukommen, sofern diese weder offengelegt noch dokumentierte, bzw. verschwiegen wurden. Nimmt die Bächliwis Auto AG diese Mängelbehebung selbst vor, so erfolgt diese zum üblichen Ansatz für Reparaturen. Kann ein Schaden nicht ohne unverhältnismässige Kosten beseitigt werden, so hat der vorherige Eigentümer den geschätzten Schaden zu ersetzen.

### **3. Service, Karosserie und Werkstatt**

#### **3.1 Geltungsbereich**

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Service-, Karosserie- und Werkstattangeboten.

#### **3.2 Auftragserteilung**

Der Kunde muss dem zuständigen Mitarbeiter der Bächliwis Auto AG die zu behebbenen Mängel oder die gewünschten Serviceleistungen am Fahrzeug genau beschreiben und einen gewünschten Fertigstellungstermin vorschlagen. Diese Informationen werden im Werkstattauftrag festgehalten und vom Kunden bestätigt.

Falls durch die Herstellerin ein Rückruf oder eine Servicekampagne vorgegeben ist, wird die Fahrzeugsoftware, während dem Aufenthalt in der Werkstatt aktualisiert, auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden und damit auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Individuelle Fahrzeugdaten werden dabei, soweit technisch möglich, temporär verschlüsselt gesichert. Dennoch empfiehlt die Bächliwis Auto AG dem Kunden dringend, Daten und individuelle Einstellungen gemäss der Bedienungsanleitung vor dem Werkstattbesuch zu sichern, um potenziellen Datenverlust zu vermeiden. Die Bächliwis Auto AG haftet nicht für solchen Datenverlust.

Die Bächliwis Auto AG notiert im Werkstattauftrag auf Anfrage des Kunden die voraussichtlichen Preise und Kosten für die beauftragten Arbeiten separat, inkl. MWSt. Ein verbindlicher Preis erfordert einen schriftlichen Kostenvorschlag, der die geplanten Arbeiten, Ersatz- und Zubehörteile mit ihren jeweiligen Preisen auflistet. Die Bächliwis Auto AG ist an diesen Kostenvorschlag für 10 Tage nach Aushändigung gebunden. Während der Durchführung von Service- oder Reparaturarbeiten kann es vorkommen, dass zusätzliche, vorher nicht erkennbare Arbeiten erforderlich sind, die mehr als 10% der Gesamtkosten des Auftrags ausmachen. In solchen Fällen holt die Bächliwis Auto AG vorab telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat in der Folge dafür zu sorgen, dass der Bächliwis Auto AG eine Telefonnummer zur Verfügung steht, unter welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

Falls die Bächliwis Auto AG den Kunden nicht erreichen kann, führt sie nur Arbeiten durch, die für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind. Unterschreiten die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrags, geht die Bächliwis Auto AG davon aus, dass der Kunde zustimmt, und ist nicht verpflichtet, die Zustimmung vorher einzuholen.

Wenn ein Auftrag aufgrund eines Kostenvorschlags erteilt wird, werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Die Bächliwis Auto AG behält sich vor, die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlags dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

#### **3.3 Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges - Hol- & Bring Service**

Wenn der Kunde die Abholung oder Zustellung des Fahrzeuges wünscht, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr (Hol- & Bring Service). Die Bächliwis Auto AG haftet gemäss dem Haftungsausschluss dieser AGB, sofern diese ein Verschulden trifft.

Der Kunde muss das Fahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige oder nach Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung abholen. Bei Reparaturen, die innerhalb eines Arbeitstages abgeschlossen sind, verkürzt sich diese Frist auf zwei Arbeitstage.

Die Abholung des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt in der entsprechenden Niederlassung, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Nutzen und Gefahr am Fahrzeug gehen mit der angezeigten Übergabebereitschaft auf den Kunden über, einschliesslich Diebstahl und Beschädigung durch Dritte. Falls der Kunde das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis Geschäftsschluss am vereinbarten Abholtag, abholt, ist die Bächliwis Auto AG berechtigt das Fahrzeug ausserhalb ihres Betriebsgeländes auf Kosten und Gefahr des Kunden abzustellen. Bei verspäteter Abholung kann die Bächliwis Auto AG ohne vorherige Mahnung eine Standgebühr von CHF 15.- pro Tag verlangen, solange das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände verbleibt.

#### **3.4 Beschränkung der Gewährleistung für Auf- und Umbauten**

Bei Auf- und Umbauten hat der Kunde bei allfälligen Mängeln Anspruch auf Nachbesserung im Rahmen der Garantiebestimmungen der am Auf- und Umbau beteiligten Unternehmer und Lieferanten. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht der Bächliwis Auto AG ist ausgeschlossen.

### **4. Ersatz-, Miet- und Servicefahrzeuge**

#### **4.1 Geltungsbereich**

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Angebot an Ersatz- bzw. Servicefahrzeugen.

#### **4.2 Beginn und Ende des Gebrauchsanspruchs des Fahrzeuges**

Ist der Einsatz eines Fahrzeuges vereinbart, so beginnt dieser mit Schlüsselübergabe an den Kunden und endet mit der Rückgabe gemäss dem vereinbarten Ablauf und Vorgehen. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückgegeben, so ist die Garage unmittelbar zu informieren. Es sind für die Verspätungszeit die die Tarife gemäss Preisliste zu entrichten zu entrichten und je nach Anschlussmiete eine Entschädigung für Umtriebe und entstandene Kosten.

#### **4.3 Kosten**

Der Kunde anerkennt den vereinbarten Mietzins. Dieser ist in Höhe des im Vertrag vereinbarten Betrags, geschuldet. Zustellung und Abholung des Fahrzeuges werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **4.4 Übernahme und Rückgabe**

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges hat während der Öffnungszeit, alternativ mit der Schlüsselbox zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, sich über den Gebrauch und die Fahrweise des Fahrzeuges eingehend instruieren zu lassen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme zu untersuchen und etwaige Schäden oder Mängel vor der Abfahrt anzuzeigen. Bei Schweigen wird vermutet, dass sich das Fahrzeug bei Übergabe in ordnungsgemäss dokumentierten Zustand befindet. Der Kunde bestätigt ferner, das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. voll geladener Batterie übernommen zu haben.

Das Fahrzeug ist nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit in ordnungsgemässem, gereinigtem und vollgetanktem bzw. vollgeladenem Zustand an die Bächliwis Auto AG zurückzugeben. Fehlendes Zubehör bzw. fehlende Teile sind vom Kunden zum Neuwert zu ersetzen. Bei verschmutzter Rückgabe wird die Endreinigung in Rechnung gestellt. Der Tank bzw. die Batterie wird zu Lasten des Kunden mit einem angemessenen Zuschlag von 20,0% zzgl. CHF 20.- Bearbeitungsgebühr aufgefüllt bzw. aufgeladen.

#### **4.5 Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges**

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die von der Bächliwis Auto AG zum Führen des Fahrzeuges ermächtigt wurden und einen in der Schweiz anerkannten Führerausweis besitzen. Der Kunde bzw. die bevollmächtigte Drittperson haftet vollumfänglich für Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften und deren Konsequenzen. Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keinen gültigen Führerausweis oder wird durch diesen eine Person ohne gültigen Führerausweis zum Führen des Fahrzeuges ermächtigt, so hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe von mindestens CHF 5'000 zu entrichten. Weiterer Schaden bleibt vorbehalten. Art. 96 Abs. 1 lit. b SVG

#### **4.6 Keine Auslandsfahrten ohne Rücksprache**

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bächliwis Auto AG gestattet. Eventuelle Zollgebühren oder steuerliche Nachteile, die durch die Fahrt ins Ausland entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

#### **4.7 Abnahme und Führung**

Das Fahrzeug wird dem Kunden in fahrbereitem und sauberem Zustand übergeben, inklusive gefülltem Kühlwasser, Kraftstoffbehälter und Motoröl. Der Kunde ist verpflichtet, bei Anzeige im Fahrzeug und Bedarf unmittelbar Wasser und Öl nachzufüllen und das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu führen.

#### **4.8 Zu unterlassende Aktivitäten**

Im Fahrzeug ist das Rauchen strengstens untersagt. Das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Fahrzeug ist nicht gestattet. Gefährliche Güter und Stoffe dürfen nicht transportiert werden. Als gefährliche Stoffe gelten insbesondere solche, die explosiv, leicht entzündlich oder giftig sind. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde verschuldensunabhängig zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Es ist dem Kunden untersagt, mehr Personen mitzunehmen, als in den Fahrzeugpapieren angegeben sind. Tiere dürfen nur nach Absprache mit der Bächliwis Auto AG mitgenommen werden.

#### **4.9 Unfälle und Pannen**

Bei einem Unfall hat der Kunde bzw. Fahrer unverzüglich die Bächliwis Auto AG und die Polizei zu verständigen, eine Unfallskizze anzufertigen und die Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen festzustellen. Es sind Fotos aus verschiedenen Perspektiven anzufertigen und der Bächliwis Auto AG zu übergeben. Mündliche oder schriftliche Zusagen an Dritte über Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Bächliwis Auto AG unbeachtlich. Sollte der Unfall ein Abschleppen des

Fahrzeuges erforderlich machen, ist unbedingt Rücksprache mit der Bächliwis Auto AG zu halten.

#### **4.10 Schäden und Reparaturen am Fahrzeug**

Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, haftet der Kunde in vollem Umfang. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich abzustimmen und nur durch eine von der Bächliwis Auto AG zuvor dem Kunden benannte Werkstatt durchzuführen. Ohne Zustimmung der Bächliwis Auto AG dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden. Müssen dringende Reparaturen extern durchgeführt werden, und eine Kontaktaufnahme war trotz nachweislich mehrmaligem Versuch nicht möglich, so hat der Kunde die Rechnung an die Bächliwis Auto AG zu stellen. Der Mietpreis bleibt während der Reparatur geschuldet.

#### **4.11 Versicherungen und Selbstbehalt**

Die Bächliwis Auto AG hat für den Ersatzwagen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Mindestanforderungen der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Ferner eine Parkscha-den und Kaskoversicherung. Bei Schadensfällen trägt die Haftpflicht-, Parkscha-den und Kaskoversicherung die Kosten, wobei der Kunde pro Schadenfall jeweils die ersten CHF 1'000.- als Selbstbehalt trägt. Bei Es sind je CHF 2'000 bei Junglenkern bis einschliesslich 25 Jahren. Regress bleibt bei Vorsatz und Grobfahr-lässigkeit vorbehalten.

#### **4.12 Rückgriff durch die Versicherung**

Die Bächliwis Auto AG hat für den Ersatzwagen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung der Schweiz entspricht.

Die Versicherung ist berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Rückgriff auf den Kunden des Fahrzeuges zu nehmen. Der Kunde bleibt persönlich haftbar für alle Schäden, die nicht durch die üblichen Versicherungen gedeckt sind.

#### **4.13 Vertragserfüllung**

Falls ein vereinbartes Fahrzeug bei Beginn der Miete nicht verfügbar sein sollte, sorgt die Bächliwis Auto AG für angemessene Mobilität. Wurde die fehlende Verfügbarkeit nicht durch die Bächliwis Auto AG verschuldet, kann sie für etwaige Schäden nicht haftbar gemacht werden.

### **5. AGB Waschanlage**

#### **5.1 Geltungsbereich**

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB unter Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Leistungen in Bezug auf die Nutzung der Waschanlage der Bächliwis Auto AG.

Beachten sie bitte unbedingt die angebrachten Benutzungshinweise.

#### **5.2 Waschvorgang und Reinigung**

Bächliwis Auto AG gewährleistet eine ordnungsgemässe, schonende und gefahrlose Reinigung der Fahrzeuge nach dem Stand der allgemeinen Waschanlagentechnik zum Zeitpunkt der Benutzung der Waschanlage. Massgeblich für die ordnungsgemässe Reinigung sind dabei einerseits der Verschmutzungsgrad und das für die Reinigung gewählte Waschprogramm sowie andererseits die Leistung, die von einer vollautomatischen Waschanlage nach dem Stand der Technik und allgemeinen Waschanlagentechnik üblicherweise erwartet werden kann.

Eventuelle Nachbesserungsansprüche wegen ungenügender Reinigung sind sofort nach Verlassen der Anlage geltend zu machen, andernfalls sind diese Ansprüche verwirkt. Die Bächliwis Auto AG behält sich das Recht auf Nachbesserung ausdrücklich vor. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich möglich.

#### **5.3 Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, das Personal auf alle Umstände, die zu einer Beschädigung des Fahrzeuges oder der Waschanlage führen können, rechtzeitig aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere für nicht ordnungsgemäss angebrachte Fahrzeugteile (z. B. Zierleisten, Rückspiegel, Antennen, Spoiler, Nebelscheinwerfer, Blinker, Scheinwerferwaschanlage) oder Teile, die nicht zur Serienausstattung gehören. Ein Aussteigen während dem Waschvorgang ist streng verboten und zu unterlassen, ausser der Kunde wird durch das Personal dazu aufgefordert. Unterlässt es der Kunde das Personal auf wesentliche Umstände und Gefahrenquellen hinzuweisen oder Anweisungen des Betreibers oder des Personals zu befolgen, wird die Haftung für hieraus resultierende Schäden vollumfänglich ausgeschlossen.

#### **5.4 Haftung für Schäden**

Die Bächliwis Auto AG haftet dem Kunden für allfällige Schäden nur insoweit, als diese auf Umständen beruhen, die bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermieden werden können und auf grobes Verschulden oder Vorsatz der Bächliwis Auto AG zurückzuführen sind. Ausgeschlossen ist jedoch die Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung von angebrachten Benutzungshinweisen entstehen. Die Haftung für fahrlässig oder leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Schäden, die durch den Waschvorgang in der Waschanlage entstanden sind, haftet die Bächliwis Auto AG bei nachgewiesenem grobem Verschulden oder Vorsatz und sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, nur für den unmittelbaren Schaden, sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist. Folgeschäden werden nicht ersetzt.

Die Haftung für die Beschädigung aussen an der Karosserie angebrachte Teile, z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Spoiler, Zusatzscheinwerfer etc. sowie dadurch verursachte Lack- und Kratzerschäden bleibt ausgeschlossen, es sei denn, die Bächliwis Auto AG hat hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt schuldhaft in hohem Masse verletzt.

Die Nutzung der Waschanlage erfolgt auf eigenen Gefahr und die Bächliwis Auto AG übernimmt keine Haftung für Schäden an folgenden Fahrzeugteilen: Reifen und Felgen mit einer Breite von mehr als 28 cm, Reifen mit einer Höhe von weniger als 5,5 cm, Fahrzeuge mit einer Bodenfreiheit von weniger als 9 cm, Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,20 m, Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 2,10 m mit ausgeklappten Spiegeln, Felgen mit überstehendem Felgenhorn, Fahrzeuge mit Spurverbreiterungen an der Hinterachse, Fahrzeuge mit nicht werksseitig montierten, nachgerüsteten Fahrzeugteilen sowie Schäden, die durch Fahrzeugsensoren (insbesondere Scheibenwischer) ausgelöst werden. Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden an eloxierten Teilen, Spiegelschalen, Tankklappen und Klappen für den Elektroanschluss und tiefgezogenen Radhäusern.

Während des Waschvorgangs ist das Betreten der Waschhalle und das Aussteigen aus dem Fahrzeug verboten. Für eventuelle Schäden beim Kunden wird keine Haftung übernommen.

Ansprüche auf Ersatz von offensichtlichen Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden vor dem Verlassen des Betriebsgeländes, dem zuständigen Betriebsleiter gemeldet worden ist.